

[REDACTED]

Beglaubigte Abschrift



Landgericht Köln

**Beschluss**

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

[REDACTED]

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Jens Reininghaus,  
Schanzenstraße 31, 51063 Köln

g e g e n

[REDACTED]

Antragsgegnerin,

wegen: Urheberrechtssache

Auf den Antrag der Antragstellerin vom 19.08.2014, nachdem diese durch Vorlage von Unterlagen, nämlich der eidesstattlichen Versicherung der Antragstellerin vom 19.08.2014 sowie der anwaltlichen Versicherung des Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin vom 19.08.2014, Kopien der von ihr angefertigten Bilder, eines Screenshots des Internetauftritts der Antragsgegnerin unter der URL [www.\[REDACTED\].com](http://www.[REDACTED].com), auf welchem das streitgegenständlichen Bild eingeblendet war, des Impressums dieser Seite, der vorgerichtlichen Abmahnung vom 05.08.2014 sowie Vorlage weiterer Unterlagen glaubhaft gemacht hat, dass die Voraussetzungen für den Erlass der von ihr nachgesuchten einstweiligen Verfügung

erfüllt sind, gemäß §§ 935 ff., 938, 916 ff. ZPO, § 97 UrhG, und zwar wegen der Dringlichkeit gemäß § 937 ZPO ohne vorherige mündliche Verhandlung im Wege der

### **einstweiligen Verfügung**

angeordnet:

Der Antragsgegnerin wird unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, der Ordnungshaft oder der Ordnungshaft bis zu sechs Monaten für jeden Fall der Zuwiderhandlung

**v e r b o t e n,**

1. das dem Tenor als Anlage 1 beigefügte Bild öffentlich zugänglich zu machen und/oder öffentlich zugänglich machen zu lassen, so wie am 30.07.2014 unter der Domain  
http://www. [REDACTED]  
[REDACTED] wie in Anlage 2 zu diesem Tenor abgebildet geschehen.
2. Die Kosten des Verfahrens werden der Antragsgegnerin auferlegt.

Streitwert: 6.000,00 EUR

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Straße 101, 50939 Köln, schriftlich in deutscher Sprache zu begründen.

Die Parteien müssen sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere muss die Widerspruchsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Köln, den 25.08.2014

14. Zivilkammer

Dr. Koepsel  
Vorsitzender Richter am  
Landgericht

Büch  
Richter am Landgericht

Hübeler-Brakat  
Richterin am Landgericht

Beglaubigt

Kühlem

Justizbeschäftigte

